

Informationen für Hebammen aus Rumänien

Das Merkblatt enthält **zusätzliche** Informationen zu den Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung als Hebamme aufgrund einer in **Rumänien** abgeschlossenen Berufsausbildung in der Geburtshilfe.

Allgemeine Informationen und welche Unterlagen vorgelegt werden müssen, damit Ihre ausländische Berufsqualifikation als Hebamme geprüft werden kann, finden Sie auf der Homepage im Merkblatt „Informationen Ausländische Anerkennung in Gesundheitsfachberufen“ unter

<https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/formulare-und-informationen>

Sie können Ihren Antrag per Post mit dem dafür vorgesehenen [Antragsformular](#) und [online](#) stellen.

<https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/formulare-und-informationen>

Bitte senden Sie Ihren Antrag erst zu, wenn Sie **alle** notwendigen Unterlagen für das Anerkennungsverfahren zusammengestellt haben.

Für den Beruf der Hebamme ist in Deutschland ein Studium erfolgreich zu absolvieren. Dieses Studium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester. Es ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Studienteil mit mindestens 2200 Stunden und einem hochschulischen Studienteil aus mindestens 2200 Stunden.

Der Hebammenberuf umfasst insbesondere die selbständige und umfassende Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit, die selbständige Leitung von physiologischen Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen.

Eine Berufspraxis als Hebamme/Entbindungspfleger, kann Defizite ganz oder teilweise ausgleichen (abhängig von Dauer und Aktualität der Berufserfahrung).

Automatische Anerkennung nach § 50 Hebammengesetz i.d.F. vom 22.11.2019

Unter folgenden Voraussetzungen kann Ihr Ausbildungsnachweis automatisch anerkannt werden:

1. Wenn Sie einen Nachweis über die Ausbildung zum assistent medical obstetrică-gynecologie oder zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für Frauenheilkunde und Geburtshilfe vorlegen, der in Rumänien vor dem 1. Januar 2007 verliehen worden ist,
2. die nachgewiesene Ausbildung den Mindestanforderungen nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG nicht entspricht und
3. Sie eine Bescheinigung beifügen, dass sie die Tätigkeiten einer Hebamme in den sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung in Rumänien tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt haben.

Sprache

Zur Ausübung des Berufes sind besonders gute Kenntnisse in der deutschen Sprache erforderlich, die durch ein Zertifikat über eine Deutschprüfung auf dem Niveau B2 / B 2 Pflege oder höher an einem anerkannten Institut nachgewiesen werden. Einzelheiten können Sie dem Merkblatt [Deutschkenntnisse](https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/formulare-und-informationen) entnehmen.
<https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/formulare-und-informationen>

Anfragen können Sie an folgende E-Mail-Adresse richten:

poststelle@hlfgp.hessen.de

Postanschrift:

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
Dezernat IV 4 – Gesundheitsfachberufe
Heinrich-Hertz-Straße 5
64295 Darmstadt